

Kurt Ditschler

BTHG:
Das stationäre Wohnen 2020

Arbeitshilfe zur Umsetzung des BTHG

Arbeitshilfe Nr. 87

 **DITSCHLER**

Seminare & Arbeitshilfen
zum Arbeits- und Sozialrecht

Der Autor



Kurt Ditschler

Dozent für Arbeits- und Sozialrecht

Geistes- und sozialwissenschaftliches Studium: Theologie, Pädagogik, Soziologie, Psychologie und Rechtsdidaktik in Göttingen und Marburg/Lahn.

Von 1978 bis 1994 Dozent am Wilhelm-Polligkeit-Institut in Frankfurt/Main mit Schwerpunkten Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht.

Seit 1995 freiberuflich tätig als Dozent für verschiedene Akademien und Hochschulen.

Autor zahlreicher Fachbücher zum BAT, TVöD, BSHG, SGB XII, Betreuungsrecht und zur Pflegeversicherung.

Wenn in der Arbeitshilfe nur die weibliche oder männliche Bezeichnung verwendet wird, ist damit immer auch das andere Geschlecht gemeint.

Den Ehegatten sind die Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gleichgestellt: in der Arbeitshilfe sind stets beide Personengruppen gemeint, wenn nur eine von ihnen genannt ist.

Kurt Ditschler, Dozent für Arbeits- und Sozialrecht

BTHG: Das stationäre Wohnen 2020

Arbeitshilfe für die Praxis Nr. 87

November 2018

© Ditschler Verlag

Hermann-Hesse-Straße 6

27356 Rotenburg (Wümme)

Fax: 05551 919371

Mail: verlag@ditschler-seminare.de

www.ditschler-seminare.de

DAS STATIONÄRE WOHNEN 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Das stationäre Wohnen 2020	
Einleitung	3
Die Leistungsformen der Sozialhilfe	4
Der Leistungsort der Sozialhilfe	5
Wohnen in stationären Einrichtungen für Minderjährige und Volljährige	7
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts außerhalb und in einer Einrichtung	8
Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb und in einer Einrichtung	9
Der Begriff „stationäre Einrichtung“ ab 2020	10
Derzeitige Sonderregelungen für stationäre Einrichtungen	13
Wegfallende Sonderregelungen für stationäre Einrichtungen	14
Weitergeltende Sonderregelungen für stationäre Einrichtungen	15
Wohnung und besondere Wohnform in der Grundsicherung	18
Das Wohnen in einer Räumlichkeit	19
Grundsicherung in einer Räumlichkeit	
Anspruch auf Grundsicherung	20
Leistungen der Grundsicherung	21
Regelsatz der Grundsicherung	22
Kosten der Verpflegung	23
Barmittel	24
Unterkunftskosten	25
Angemessenheit der Unterkunftskosten	26
Erweiterte Angemessenheitsgrenze der Unterkunftskosten	28
Direktzahlung der Kosten für Verpflegung und Unterkunft	30
Der weitere notwendige Lebensunterhalt	31
Leben in einer Räumlichkeit	
Vertragliche Regelung der Kosten für Verpflegung und Unterkunft	32
Anspruch auf Wohngeld	33
Anwendung des Wohn- und Betreuungsgesetzes	35
Anwendung der Landesheimgesetze	37
Überleitung der Rente	38
Häusliche Krankenpflege	39

DAS STATIONÄRE WOHNEN 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Eingliederungshilfe in einer Räumlichkeit	
Besuchsbeihilfen	40
Leistungen zur sozialen Teilhabe	41
Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen	43
Gemeinsame Leistungserbringung	44
Einsatz des Einkommens	45
Einsatz des Vermögens	52
Antragserfordernis	54
Beitrag der Eltern	55
Leistungen der Pflegeversicherung	
Ruhen des Anspruchs und Pauschalleistung	56
Pauschalbetrag	58
Leistungen für Zeiten im häuslichen Bereich	59
Merkmale für Räumlichkeiten im SGB XI	60
Leistungen in Räumlichkeiten	61
Wohngemeinschaften eines Leistungserbringers	
„Wohngemeinschaft“ in den einzelnen Rechtsbereichen	62
Leistungserbringung	
Die verschiedenen Wohnformen	64
Wohnformen in der Grundsicherung	65
Existenzsichernde und fachliche Leistungen in den Wohnformen	66
Geeignete Leistungserbringer	67
Trennung der existenzsichernden und fachlichen Leistungen in den Wohnformen	68

DAS STATIONÄRE WOHNEN 2020

Einleitung

Durch das BTHG wird die Eingliederungshilfe ab 2020 nicht mehr Bestandteil der Sozialhilfe sein. Das zur Eingliederungshilfe gehörende Leistungsgesetz ist dann Leistungsteil des Verfahrensregelungsgesetzes SGB IX.

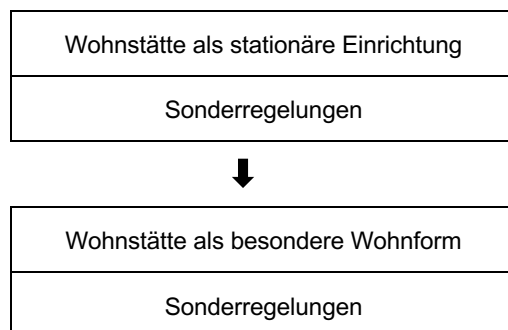
Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören ab 2020 grundsätzlich keine Leistungen für den Lebensunterhalt mehr: die Eingliederungshilfe gewährt in der WfbM keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und in den Wohnstätten gewährt sie keine Verpflegungs- und Unterkunftsleistungen. Die Eingliederungshilfe beschränkt sich in der WfbM auf die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und in den Wohnstätten auf die Leistungen zur sozialen Teilhabe. Für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist dann die Sozialhilfe in Form der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder die Hilfe zum Lebensunterhalt zuständig.

Auch ab 2020 wird es weiterhin Wohnstätten geben, die ein besonderes Angebot vorhalten für Menschen, die in einer Wohnung nicht selbständig leben können. Dieses Angebot wird weiter Leistungen der Verpflegung, Unterkunft und Assistenz umfassen. In den Verträgen wird daher weiterhin die Überlassung von Wohnraum mit der Erbringung von Leistungen für Verpflegung und Assistenz verbunden werden.

Für die Wohnstätten sind stationäre Einrichtungen, für die es eine Reihe von sozialrechtlichen Sonderregelungen gibt.

Ab 2020 zählen die Wohnstätten zu den besonderen Wohnformen, für die es ebenfalls wieder eine Reihe von sozialrechtlichen Sonderregelungen geben wird. Viele dieser besonderen Regelungen werden neu sein, andere bleiben unverändert erhalten.

Um zu verstehen, was sich ändert, bedarf es der Kenntnis der bestehenden Sonderregelungen im stationären Bereich. Die Arbeitshilfe stellt daher die derzeitige Rechtslage dar und beschreibt dann die ab 2020 geltenden Regelungen.



Für die Beispielfälle hat sich in bewährter Weise wieder „Karl“ zur Verfügung gestellt. Er lebt in einer stationären „Wohnstätte“ und hat Anspruch auf „Grundsicherung“ nach SGB XII bzw. auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Er will auch ab 2020 weiterhin in der Wohnstätte leben.

DAS STATIONÄRE WOHNEN 2020

Leistungsformen der Sozialhilfe

Die Leistungen der Sozialhilfe im SGB XII werden ambulant, teilstationär oder stationär erbracht:

Form der Leistungen der Sozialhilfe		
ambulant	teilstationär	stationär

Die Eingliederungshilfe ist derzeit eine Leistung der Sozialhilfe, daher gilt die Zuordnung bis 2020 auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe.

Form der Leistungen der Eingliederungshilfe		
ambulant	teilstationär	stationär

Neuregelung ab 2020

Bei den Leistungen der Sozialhilfe wird ab 2020 weiterhin unterschieden zwischen den bisherigen Leistungsformen:

Form der Leistungen der Sozialhilfe ab 2020		
ambulant	teilstationär	stationär

Ab 2020 ist die Eingliederungshilfe nicht mehr eine Leistung der Sozialhilfe. Die Rechtsgrundlage befindet sich nicht mehr im SGB XII, sondern im Teil 2 des SGB IX.

Bei der Eingliederungshilfe wird ab 2020 nicht mehr nach den bisherigen Leistungsformen unterschieden. Die Leistungen der Eingliederungshilfe unterscheiden sich nicht mehr dadurch, dass sie ambulant, teilstationär oder stationär erbracht werden.

Form der Leistungen der Eingliederungshilfe ab 2020		
ambulant	teilstationär	stationär

Die Folgen für die Praxis:

Es entfallen die bisherigen besonderen Regelungen für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in (teil-) stationären Einrichtungen: die Eingliederungshilfe erbringt keine Verpflegungsleistungen mehr und übernimmt nicht mehr die allgemeinen Unterkunftskosten. Der Träger der Eingliederungshilfe fordert von den Leistungsberechtigten keinen Kostenersatz mehr und leitet keine Rentenansprüche auf sich über.